

Ansicht nach die Beschlüsse der Commission den Kreis zu eng für diejenigen Artikel, deren freie Benutzung sie eben der Zeitungspressen anheimstellt. Sie definiert dieselben, indem sie sagt: „Einzelne Leitartikel, Correspondenzartikel und tatsächliche Berichte“. Meine Herren, es kann ja im einzelnen Falle immerhin schon ein sehr erheblicher Streit entstehen, in welche Kategorie der eine oder andere derartige Artikel gehört und ob also seine Reproduktion erlaubt oder verboten ist. Deshalb glaube ich, daß man sehr gut soweit gehen kann, wie ich Ihnen vorschlage, daß man in der periodischen Presse die gegenseitige Benutzung von allen Artikeln ohne Unterschied, seien es Leitartikel, tatsächliche Berichte oder Feuilleton-Artikel, vollständig freigibt; das gegenseitige Interesse der Blätter erheischt in der That diese Freiheit, und ich glaube, diese Freiheit erfordert nur eine Beschränkung. Die ist dahin gerichtet: wenn einzelne Blätter, wie das ja häufig vorkommt, mit großen Oeffern, zusammenhängende Publicationen hervorragender belletristischer Autoren, beispielsweise ganze Romane erwerben, die sie dann in ihren Feuilletons veröffentlichen, oder aber wenn bedeutende Blätter, wie das ja auch vorkommt, in Kriegsfällen oder bei anderen bedeutenden Ereignissen eigene Correspondenten nach auswärts senden, die sie auf ihre Kosten erhalten und die nun die Berichte an die Blätter schreiben, wenn sie ferner fortlaufende Reihen von wissenschaftlichen Artikeln, die sie ihrerseits hoch honoriren und die auch unter sich ein zusammenhängendes Ganzes bilden, in ihre Spalten aufnehmen; meine Herren, in solchen Fällen würde es allerdings auch nach meiner Ansicht zu beklagen sein, wenn man der übrigen Presse das straffreie Plündern solcher Artikel gestatten wollte, so daß ganz andere Leute den Nutzen davon ziehen würden als diejenigen, die den großen Kostenaufwand daran gewendet haben. Das aber, meine Herren, wird durch die Fassung meines Amendements vermieden, indem ich gesagt habe: in dem Falle soll die Herübernahme von Artikeln verboten sein, wenn diese entlehnten Artikel unter sich ein selbständiges zusammenhängendes Ganzes bilden. Damit will ich den Kiesel verschieben, daß also ein kleines oder größeres Blatt einem andern einen ganzen Roman, eine ganze Reihe wissenschaftlicher Artikel, oder eine ganze Reihe von eignen und hoch honorirten Correspondenz-Artikeln, die unter sich ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen, nachdrucken kann; im Uebrigen aber bitte ich, nicht weiter zu gehen, als diese Beschränkung; Sie würden die Freiheit der Bewegung, die für die Tagespresse so nothwendig ist, mehr als hier geboten, schädigen!

Präsident: Der Abgeordnete von Thadden hat den Schluß der Debatte beantragt, inzwischen aber der Abgeordnete Dr. Schweizer zu d den Vorschlag gemacht, statt „politischen und ähnlichen Versammlungen“ zu schreiben „religiösen, politischen und ähnlichen Versammlungen“.

Ich bringe den Schlusssatz zur Unterstützung. Diejenigen Herren, die denselben unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte über §. 7. annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfeunig: Meine Herren, ich bedauere, daß ich in diesem Punkte mit meinem verehrten Herrn Kollegen in der Commission, dem Abgeordneten Dunder, mit dem ich zu meiner Freude sonst meist übereinstimme, nicht übereinstimmen kann. Der eine Theil seiner beiden Anträge ist mir doch zu conservativ. Der Abgeordnete Dunder sagt nämlich: Der Abdruck von einzelnen Artikeln aus Zeitschriften und Zeitungen soll nur da gestattet sein, wenn die Artikel nicht unter sich ein selbständiges Ganzes ausmachen. Danach würde, wenn z. B. die Volkszeitung eine Reihe von mit I., II., III., IV. bezeichneten Leitartikeln brächte, es nicht gestattet sein, diese unter sich zusammenhängenden und verbundenen Artikel abzurufen. Auf der anderen Seite dagegen, wenn ein Mann wie Helmholtz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift die neuesten Forschungen über das Auge in einem einzigen Aufsatz von drei oder vier Druckbogen publicirte, so würde es gestattet sein, dies abzurufen; denn das wäre nicht ein in sich zusammenhängendes Ganzes von mehreren Aufsätzen. Ich glaube, dieser Gegensatz zeigt vollständig, daß die Fassung von b des Abgeordneten Dunder wirklich nicht angeht. Was die Fassung von a betrifft, so glaube ich, daß der Hauptzweck des Abgeordneten Dunder erreicht wird, wenn Sie die Geneigtheit haben wollen, den Detter'schen Zusatz anzunehmen, in §. 7. a unseres Commissionsantrages hinter den Worten „Unterrichtsgebrauch“ die Worte hinzuzusetzen „oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke“. Dann, meine Herren, haben wir die Anthologien und die Commersbücher gerettet, und ich wünschte allerdings auch nicht, daß diese beiden zu Grunde gingen.

Präsident: Die Reihenfolge der Abstimmungen dürfte folgende sein müssen. Es steht den Buchstaben a und b des Commissionsantrages in §. 7. als gemeinschaftlicher Antrag gegenüber der Antrag des Abgeordneten Dunder; dagegen sind die beiden Buchstaben a und b im Einzel-

nen amendirt durch die Abgeordneten Detter, Lasfer, Dr. Bähr, Lit. c durch den Abgeordneten von Hennig und Lit. d durch den Abgeordneten Dr. Schweizer. Ich werde zuvörderst die Meinung des Hauses über die Amendements zu a und b erheben, aus denen sich dann ergeben wird, in welcher Form eventuell die Vorschläge der Commission von dem Hause genehmigt werden würden, dem dann den Antrag des Abgeordneten Dunder entgegenzusetzen, dann auf c, demnächst auf d übergehen und endlich über den ganzen Paragraphen abstimmen lassen.

Abgeordneter Detter hat vorgeschlagen, hinter dem Worte „Unterrichtsgebrauch“ im §. 7. Satz a einzuschalten „oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke“.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme der Lit. a des Commissionsvorschlages diese Einschaltung belibien wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität.

Zu Lit. b hat zunächst der Abgeordnete Lasfer vorgeschlagen, die Worte: „vorausgesetzt, daß die Quelle angegeben ist“, wegfällen zu lassen.

Ich werde die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte richten. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme der Lit. b des Commissionsvorschlages die Worte, mit welchen die Litera schließt: „vorausgesetzt, daß die Quelle angegeben ist“, dem Antrage des Abgeordneten Lasfer entgegen, aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; die Worte sind weggefallen. —

Der Abgeordnete Detter hat vorgeschlagen, Lit. b dahin zu fassen:

Der Abdruck einzelner Artikel aus Tage- und Wochenblättern, sofern nicht der Abdruck an der Spitze des Blattes untersagt ist; die dann folgenden Worte „jedoch unter Angabe der Quelle“ muß ich jetzt für wegfällig erachten.

Diejenigen Herren, die diesem Theil des Detter'schen Antrages den Vorzug vor der Fassung der Commissionsvorschlages geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat vorgeschlagen, Lit. b dahin zu fassen:

Der Abdruck einzelner Artikel aus Tage- und Wochenblättern, sofern nicht an der Spitze des Artikels der Abdruck untersagt ist. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dieser Fassung vor der Commissionsvorlage den Vorzug geben.

(Geschicht.)

Auch diese Fassung ist abgelehnt. —

Hiernach würde Lit. b des Commissionsantrages so lauten:

Der Abdruck von tatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), von einzelnen Leitartikeln und Correspondenzartikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern.

Nun stelle ich diesen beiden Buchstaben den Antrag des Abgeordneten Dunder entgegen; er lautet:

Schriftführer Abgeordneter von Schöning:

in §. 7. a und b wie folgt zu fassen:

Das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes, sowie der Abdruck von einzelnen oder mehreren Aufsätzen, Gedichten, Vorträgen, Reden u. s. w. in einem größeren Ganzen, sobald dies selbst ein eigenthümliches Schriftwerk bildet, das nicht lediglich oder vorzugsweise durch bloß mechanischeervielfältigung herzustellen war.

b) Der Abdruck von einzelnen Artikeln aus Zeitschriften in anderen öffentlichen Blättern, soweit die entlehnten Artikel nicht unter sich ein selbständiges zusammenhängendes Ganzes bilden.

Präsident: Diejenigen Herren, die dieser Fassung der Lit. a und b des §. 7. vor der amendirten Fassung der Commissionsvorlage ad a und b den Vorzug geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag Dunder ist in der Minderheit geblieben.

Nun komme ich auf Lit. c, zu welchem der Abgeordnete von Hennig den Vorschlag gemacht hat, das Wort „öffentlichen“ in „veröffentlichten“ zu ändern.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme der Lit. c — nach diesem Antrage statt „öffentlichen Actenstücken“ lesen wollen „veröffentlichten Actenstücken“, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Endlich hat zu Lit. d der Abgeordnete Dr. Schweizer vorgeschlagen, statt „politischen und ähnlichen Versammlungen“ zu lesen „religiösen, politischen und ähnlichen Versammlungen“. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — diese Insertion beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)